

**Geschäftsordnung  
des Hessischen Landtags\*)  
Vom 27. Mai 2015**

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2014 (GVBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 110 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

„Zu der Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs für gehörlose und hörgeschädigte Menschen zu den Plenardebatten darf der Vorläufige Stenografische Bericht dem Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V. zur Verfügung gestellt werden.“

2. In § 110 Abs. 3 wird als Satz 4 angefügt:

„Der Vorläufige Stenografische Bericht darf zur Erstellung der Untertitel in einem Videoarchiv der Plenardebatten genutzt werden.“

Wiesbaden, den 27. Mai 2015

Der Präsident des Hessischen Landtags  
Kartmann